

# Info-Brief Januar 2009



RWS Treuhand KG  
Steuerberatungs-  
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0  
Fax: 0 21 62 / 95 45 45  
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0  
Fax: 0 21 62 / 95 44 45  
email: rwstreuhand@web.de

## Einkommensteuer

1. Wertminderung: Teilwertabschreibung auf betriebliche Anlagegüter
  2. Allgemeiner Wirtschaftsverkehr: Tätigkeit für einen einzigen Kunden ist ausreichend
  3. Zeitpunkt der Anteilsübertragung: Besonderheit bei Anteilsveräußerung
  4. Abschreibungen: Bodenschatz ist generell kein selbständiges Wirtschaftsgut
  5. Veräußerungsverlust aus GmbH-Beteiligung: Gehören Anteile zum Betriebs- oder zum Privatvermögen?
    6. Inlage einer wesentlichen Beteiligung: Bewertung erfolgt zwingend zu Anschaffungskosten
  7. Doppelbesteuerung: Beteiligung an US-amerikanischer Limited Liability Company (LLC)
  8. Antrittsvorlesung: Wann sind Bewirtungsaufwendungen Werbungskosten?
  9. Kommunikationskurse: BFH bestätigt Werbungskostenabzug!
  10. Werbungskostenabzug: Berufliche Veranlassung von Seminaren zur Persönlichkeitsentfaltung
  11. Doppelte Haushaltsführung: Wohnmobil kein zweiter Haushalt
  12. Altersversorgung: Bezüge aus Pensionszusage sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
  13. Private Kfz-Nutzung: 0,03%-Listenpreismethode gilt nicht bei auswärtiger Tätigkeit
  14. Incentivereisen: Kein Arbeitslohn bei Organisation der Reise!
  15. Aktienoptionen: Tarifiermäßigung für geldwerte Vorteile
  16. Dienstwagengestellung: Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
  17. Vermietung und Verpachtung: Verluste rechtzeitig angeben!
  18. Immobilienverkauf: Spekulationssteuer fällt auch beim Zwangsverkauf an
  19. Zinsabschlag: Umweg bei Tafelpapieren löst Steuerabzug aus
  20. Kapitalvermögen: Zinsen sind auch bei anschließender Rückzahlung zugeflossen
  21. Unterhaltszahlungen: Neue Ländergruppeneinteilung ab dem 01.01.2008
  22. Kindergeld: Abitur-Fernlehrgang ist Berufsausbildung
  23. Außergewöhnliche Belastung: Erstattung von Besuchsfahrtkosten durch kranken Angehörigen?
  24. Au-pair-Tätigkeit: Berufsausbildung liegt bei systematischer Sprachausbildung vor
  25. Außergewöhnliche Belastungen: Abfindung von Unterhaltsansprüchen
- ## Körperschaftsteuer
26. Verdeckte Gewinnausschüttung: Eigenkapitalersetzende Erstattungsverpflichtung
  27. Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens: Keine steuerwirksame Abzinsung des Körperschaftsteuerguthabens

## Umsatzsteuer

28. Umsatzsteuer bei Abgabe von Speisen und Getränken: Wann gilt der ermäßigte Steuersatz?
  29. Umsatzsteuer-Voranmeldung: Dauerfristverlängerung bringt Zahlungsaufschub
  30. Innergemeinschaftliche Lieferungen: BFH ändert bisherige Rechtsprechung
  31. Haushaltshilfen von Pflegeeinrichtungen: Umsätze durch Gestellung von Haushaltshilfen umsatzsteuerfrei!
  32. Umsatzsteuer: Seminarbroschüren unterliegen vollem Steuersatz
  33. Private Pkw-Nutzung: Umsatz- und Einkommensteuer dürfen abweichen
- ## Erbschaft-/Schenkungssteuer
34. Hinterbliebenenbezüge: Pensionszusage unterliegt der Erbschaftsteuer
  35. Steuerübernahme durch Schenker: Inanspruchnahme des Beschenkten zulässig?
- ## Gewerbsteuer
36. Gewerbesteuermessbetrag: Einigung über Zerlegung ist für das Finanzamt bindend
- ## Grunderwerbsteuer
37. Grunderwerbsteuer bei mittelbarer Anteilsvereinigung: Wie werden Beteiligungsquoten ermittelt?
  38. Grunderwerbsteuer: Einheitlicher Erwerbsvorgang wird angenommen
  39. Grunderwerbsteuer: Maklergebühr als Gegenleistung
- ## Sonstiges
40. Kraftfahrzeugsteuer: Quad wird wie Pkw besteuert

# Einkommensteuer

## 1. Wertminderung: Teilwertabschreibung auf betriebliche Anlagegüter

Wenn Sie als Unternehmer auf den Bilanzwert Ihres Betriebsgebäudes eine **Teilwertabschreibung (Teilwert-AfA)** vornehmen möchten, muss eine voraussichtlich **dauernde Wertminderung** vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Wert des Anlageguts den planmäßigen Rest des Buchwerts während eines erheblichen Teils der Nutzungsdauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Davon geht die Finanzverwaltung erst aus, wenn der Teilwert während der Hälfte der restlichen Nutzungsdauer unter dem planmäßig fortgeschriebenen Buchwert liegt. Muss das Gebäude beispielsweise noch über 20 Jahre abgeschrieben werden, ist die AfA für zehn Jahre abzuziehen. Liegt das Ergebnis über dem Teilwert zum aktuellen Bilanzstichtag, dürfen Sie eine Abschreibung vornehmen.

Das Finanzgericht Münster hatte sich nun mit der Frage zu beschäftigen, wie diese Rechnung erfolgen muss, wenn ein Unternehmer die Immobilie konkret in zwei Jahren verkaufen will. Muss er sie weiterhin über die zehn Jahre oder nur über zwölf Monate abschreiben, was der Hälfte des Zeitraums entspricht, in dem das Grundstück noch zum Betrieb gehören soll? Die Richter kamen zu der Auffassung, dass auf die kürzere Verweilfrist im Unternehmen abzustellen ist. Damit kommt es schneller zu einer gewinnmindernden Teilwert-AfA, weil der Buchwert nur noch um die planmäßige AfA für ein weiteres Jahr gemindert werden muss. Dieser höhere Betrag liegt dann im Regelfall unter dem Teilwert und die Voraussetzung für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ist gegeben.

Generell wird bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern auf eine an der Eigenart ausgerichtete Prognose im Einzelfall verzichtet und **typisierend von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen**, wenn der Teilwert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Im Rahmen der erforderlichen Vergleichsrechnung können dabei lediglich bei der Fortschreibung des Buchwerts, nicht aber beim Teilwert Minderungen um planmäßige Abschreibungen vorgenommen werden.

Eine konkrete Veräußerungsabsicht führt dann aber zu der Sondersituation, dass nur noch die mutmaßliche Nutzungsdauer im Betrieb maßgebend ist. Das Finanzamt ist allerdings mit dieser Einstufung nicht einverstanden und hat beim Bundesfinanzhof gegen das Urteil Revision eingelegt.

## 2. Allgemeiner Wirtschaftsverkehr: Tätigkeit für einen einzigen Kunden ist ausreichend

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dies erfordert eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit **Gewinnerzielungsabsicht** unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Die Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr setzt voraus, dass die Tätigkeit nach außen hin in Erscheinung tritt und mit ihr eine – wenn auch begrenzte – Allgemeinheit angesprochen wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr **auch bei einer Tätigkeit für nur einen bestimmten Vertragspartner** vorliegen kann, insbesondere, wenn die Tätigkeit nach Art und Umfang dem Bild einer unternehmerischen Marktteilnahme entspricht.

Der BFH hat jetzt seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und damit eine gewerbliche Betätigung kann nach seiner Auffassung auch gegeben sein, wenn die Leistungen **nur einem einzigen Kunden gegenüber erbracht werden**, sofern die zu beurteilende Tätigkeit nach Art und Umfang einer unternehmerischen Marktteilnahme entspricht. Der vertraglich vereinbarte Verzicht auf Geschäftsbeziehungen zu weiteren Personen steht nach Ansicht des BFH einer Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr nicht entgegen.

### 3. Zeitpunkt der Anteilsübertragung: Besonderheit bei Anteilsveräußerung

Bestimmen die Parteien eines Aktienkaufvertrags den im Jahr des Vertragsabschlusses zunächst **nur vorläufig festgelegten Kaufpreis** aufgrund eines Wertgutachtens, das im folgenden Jahr erstellt wird, geht das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen noch nicht mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Erwerber über, wenn die Besitzübertragung von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht wird.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft mindestens zu 1 % beteiligt war. Das Tatbestandsmerkmal der Veräußerung ist in dem Zeitpunkt verwirklicht, in dem die Anteile nicht mehr dem Veräußerer, sondern dem Erwerber zuzurechnen sind.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall haben die beiden Vertragsparteien einen vorläufigen Kaufpreis für die Veräußerung von Anteilen an einer Aktiengesellschaft festgelegt, weil erst im Folgejahr ein Wertgutachten zwecks Ermittlung des tatsächlich zutreffenden Kaufpreises für die Anteile erstellt werden sollte. Der Besitzübergang der Anteile sollte vereinbarungsgemäß mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgen. Nach Auffassung des BFH war die Übereignung der Aktien durch Abtretung des Herausgabeanspruchs aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, so dass im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags das zivilrechtliche Eigentum noch nicht auf den Erwerber übertragen worden ist. Der BFH verneinte auch den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags, da das Risiko einer Wertminderung bis zur Erstellung des Wertgutachtens für die Anteile vom Veräußerer getragen wird.

### 4. Abschreibungen: Bodenschatz ist generell kein selbständiges Wirtschaftsgut

Auf ein unbebautes Grundstück lässt sich keine Abschreibung vornehmen. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn sich hierauf ein Kiesvorkommen befindet. Um eine **Abschreibung für Substanzverringerung** auf ein Kiesvorkommen vornehmen zu können, muss der Kaufpreis sowohl für den Grund und Boden als auch **zusätzlich** für den Bodenschatz bezahlt und die Anteile **separat ausgewiesen** werden. So lautet der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Denn Bodenschätze wie ein Kiesvorkommen bilden zivil- und steuerrechtlich mit dem Grund und Boden eine Einheit. Erwirbt jemand ein unbebautes Grundstück, entfällt daher der gezahlte Kaufpreis auch dann in vollem Umfang auf den Grund und Boden, wenn die Parteien vom Bodenschatz wussten. Denn die Entdeckung eines Bodenschatzes oder die Tatsache, dass dessen Existenz beim Verkauf bekannt war, reichen für die Annahme eines **eigenständigen Wirtschaftsguts** noch nicht aus.

Sofern der Erwerber ein selbständiges Wirtschaftsgut kaufen und anschließend abschreiben möchte, müssen die Vertragsparteien dem Bodenschatz durch **Vereinbarung eines gesonderten Kaufpreises** einen eigenständigen Wert beimessen. Ansonsten geht das Finanzamt davon aus, dass ein Grundstück nicht für Zwecke des Kiesabbaus, sondern für den eigentlichen Betrieb des Erwerbers angeschafft worden ist.

Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geht bei einem Bodenschatz so lange nicht von einem selbständigen Wirtschaftsgut aus, wie ihn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht selbst verwendet oder durch einen Dritten nutzen lässt. Zum eigenständigen und damit abschreibbaren Wirtschaftsgut wird er erst dann, **wenn der Eigentümer über ihn verfügt**. Dies liegt z.B. dann vor, wenn das den Bodenschatz enthaltende Grundstück an einen Abbauunternehmer veräußert wird und dieser nicht nur den Kaufpreis für den Grund und Boden, sondern zusätzlich auch für den Bodenschatz zahlt.

**Hinweis:** Wird auf einem Privatgrundstück ein Kiesvorkommen entdeckt, wird dieses bei Einlage ins Betriebsvermögen mit dem Teilwert angesetzt. Beim Abbau des Kies-

vorkommens dürfen anschließend aber keine aufwandswirksamen Absetzungen für Substanzverringerung vorgenommen werden.

## 5. Veräußerungsverlust aus GmbH-Beteiligung: Gehören Anteile zum Betriebs- oder zum Privatvermögen?

Sind Sie an einer GmbH beteiligt und veräußern Ihre Beteiligung mit Verlust, sind verschiedene Faktoren maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob Sie den Veräußerungsverlust im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit anderen Einkünften verrechnen können. Zunächst ist laut Finanzgericht Nürnberg zu entscheiden, **ob die Anteile zum Betriebsvermögen gehören**. Ist dies der Fall, gehört auch der Veräußerungsverlust zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit und kann entsprechend mit allen anderen positiven Einkünften verrechnet werden. **Gehört die Beteiligung zum Privatvermögen**, ist zu klären, ob die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb erfolgt ist. Ist dies der Fall, kann der Veräußerungsverlust nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Erfolgte die Veräußerung außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, ist weiter zu prüfen, ob es sich um eine zumindest 1%ige Beteiligung an der Gesellschaft handelt. Ist dies nicht der Fall, wirkt sich der Verlust einkommensteuerlich nicht aus. Ist die Beteiligung an der GmbH größer als 1 %, kann der Veräußerungsverlust - wie bei gewerblichen Beteiligungen - mit anderen Einkünften verrechnet werden.

**Hinweis:** Da die Zuordnung recht kompliziert ist, sollten Sie in Zweifelsfällen - am besten vor der Veräußerung - in Kontakt mit uns treten.

## 6. Einlage einer wesentlichen Beteiligung: Bewertung erfolgt zwingend zu Anschaffungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jüngst, dass die **Einlage eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft** (zwingend) **mit den Anschaffungskosten** zu bewerten ist, wenn Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung (Einlage) mindestens zu 1 % an der Gesellschaft beteiligt waren. Im Streitfall hatte der BFH eigentlich die Höhe einer Teilwertabschreibung auf eine GmbH-Beteiligung zu beurteilen. Dabei mussten die Richter zunächst den Ausgangswert (Wert der Einlage) bei der Bemessung der Teilwertabschreibung feststellen. Einlagen sind grundsätzlich mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen. Sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wenn die Beteiligung im Zeitpunkt der Zuführung zum Betriebsvermögen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1 % betragen hat. Auf die Dauer des Bestehens der Beteiligung vor der Einlage kommt es nicht an. Vielmehr ist nach seiner Ansicht entscheidend, dass Steuerpflichtige innerhalb der Fünfjahresfrist überhaupt einmal zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

## 7. Doppelbesteuerung: Beteiligung an US-amerikanischer Limited Liability Company (LLC)

Eine nach dem Recht des Staates Florida gegründete US-amerikanische Limited Liability Company (LLC), die nach amerikanischem Steuerrecht wie eine Personengesellschaft behandelt wird, ist steuerrechtlich nur insoweit eine in den USA ansässige und damit abkommensberechtigte Person, als die von der Gesellschaft bezogenen Einkünfte in den USA bei der Gesellschaft oder ihren in den USA ansässigen Gesellschaftern wie Einkünfte dort Ansässiger besteuert werden. Das Besteuerungsrecht für Einkünfte, die ein **inländischer Gesellschafter** aus der Beteiligung an einer solchen LLC bezieht, steht nach Doppelbesteuerungsabkommen den USA zu, wenn es sich bei der LLC auch aus deutscher Sicht um eine Personengesellschaft handelt, welche dem Gesellschafter in den

USA eine Betriebsstätte vermittelt. Handelt es sich **aus deutscher Sicht bei der LLC** um eine **Kapitalgesellschaft**, steht dem **deutschen Fiskus das Besteuerungsrecht** für die Einkünfte aus der LLC zu.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung und ständiger Rechtsprechung ist die Einstufung einer ausländischen Gesellschaft nach deutschem Steuerrecht aufgrund eines Vergleichs der Gesellschaftsstruktur zu bestimmen (**sogenannter Typenvergleich**).

In einem aktuellen Urteil bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH) die Auffassung der Finanzverwaltung. Nach Ansicht des BFH entscheidet über die Qualifizierung der LLC als Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft der sogenannte Typenvergleich. Die in den USA wegen ihrer Flexibilität und ihrer Haftungsbegrenzung beliebte Gesellschaftsform der LLC ist strukturell mit einer Kapitalgesellschaft vergleichbar. Beteiligt sich ein Inländer an einer solchen Gesellschaft, steht dem deutschen Fiskus das Besteuerungsrecht für die hieraus resultierenden Dividenden zu. Die steuerliche Behandlung der LLC in den USA ist unerheblich.

**Hinweis:** Inländische Gesellschafter einer US-amerikanischen LLC müssen ihre Gewinnanteile aus der Beteiligung bereits in den USA versteuern. Die Entscheidung des BFH führt somit zu einer Doppelbesteuerung, die allerdings durch Anrechnung der in den USA gezahlten Steuern auf die deutsche Steuerfestsetzung abgemildert wird.

## 8. Antrittsvorlesung: Wann sind Bewirtungsaufwendungen Werbungskosten?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erfreulicherweise entschieden, dass Sie als Chefarzt einer Universitätsklinik die **Bewirtungsaufwendungen** anlässlich Ihrer Antrittsvorlesung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuermindernd berücksichtigen können (vgl. dazu auch Ausgabe 03/08). Die Finanzverwaltung ist zwar schnell geneigt, Bewirtungsaufwendungen im Zusammenhang mit einem herausgehobenen persönlichen Ereignis als privat mitveranlasst und damit nicht abziehbar anzusehen. Der BFH hat allerdings klargestellt, dass **der Anlass einer Feier** nur ein erhebliches Indiz für die Beurteilung, **nicht aber das allein entscheidende Kriterium** sein kann. Für die Zuordnung der Aufwendungen zum beruflichen oder privaten Bereich ist daher auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte und Angehörige des Arbeitnehmers handelt.

Besteht ein **direkter zeitlicher Zusammenhang** der Feier mit dem beruflichen Anlass (im Streitfall fand die Bewirtung im unmittelbaren Anschluss an die Antrittsvorlesung statt) und beträgt der **Anteil der Gäste** aus Ihrem privaten Umfeld weniger als 10 %, geht der BFH von einer beruflichen Veranlassung der Feier aus. Sie können in einem solchen Fall folglich die von Ihnen getragenen Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Ihrer Professorentätigkeit steuermindernd geltend machen.

## 9. Kommunikationskurse: BFH bestätigt Werbungskostenabzug!

Wenn Sie Kurse zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit besuchen, die von einem **berufsmäßigen Veranstalter** durchgeführt werden und bei denen ein homogener Teilnehmerkreis vorliegt, können Sie die Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine anschließende berufliche Tätigkeit angelegt ist.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Hierzu zählen auch beruflich veranlasste Bildungsaufwendungen. Eine **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn die Aufwendungen für die Bildungsmaßnahme

objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden (konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit). Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Die **private Anwendungsmöglichkeit** der vermittelten Lehrinhalte ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) **unbeachtlich**, wenn sie sich **als bloße Folge** zwangsläufig und untrennbar aus den im beruflichen Interesse gewonnenen Kenntnissen und Fähigkeiten ergeben. Die Kommunikationsfähigkeit gehört insbesondere als Bestandteil der Sozialkompetenz zu den Schlüsselqualifikationen („soft skills“), die für die Wahrnehmung von Führungspositionen erforderlich sind.

Der BFH führt in seinem aktuellen Urteil weiterhin aus, dass ein **homogener Teilnehmerkreis** auch dann vorliegt, wenn die Teilnehmer zwar unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, aber aufgrund der Art ihrer beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

**Tipp:** Der BFH lässt den Werbungskostenabzug von Aufwendungen für Kurse zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit zu. Der Arbeitnehmer muss allerdings die Beweisvorsorge treffen und den konkreten beruflichen Zusammenhang nachweisen.

## 10. Werbungskostenabzug: Berufliche Veranlassung von Seminaren zur Persönlichkeitsentfaltung

Aufwendungen für Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung sind beruflich veranlasst, wenn die Veranstaltungen primär auf die spezifischen Bedürfnisse des vom Seminarteilnehmer ausgeübten Berufs ausgerichtet sind. Die **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. **Indizien** für die berufliche Veranlassung oder einen konkreten Zusammenhang mit dem Beruf sind insbesondere die Lehrinhalte und ihre konkrete Anwendung in der beruflichen Tätigkeit, der Ablauf des Lehrgangs sowie die Teilnehmer.

In die Beurteilung der beruflichen Veranlassung des Lehrgangs muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) der **gesamte Lehrinhalt einbezogen werden**. Dies gilt auch dann, wenn sich die Lehrveranstaltungen über mehr als einen Veranlagungszeitraum erstrecken. Besuchen Sie einen Lehrgang, der sowohl Grundlagenwissen als auch berufsbezogenes Spezialwissen vermittelt, können Sie die beruflich veranlassten Bildungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen, wenn der **Erwerb des Grundlagenwissens die Vorstufe zum Erwerb des berufsbezogenen Spezialwissens** bildet.

Der **Teilnehmerkreis** eines Lehrgangs, der sich mit Anforderungen an Führungskräfte befasst, ist nach Ansicht des BFH auch dann homogen zusammengesetzt, wenn die Teilnehmer Führungspositionen in verschiedenen Berufsgruppen innehaben. Der Werbungskostenabzug der Bildungsaufwendungen ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Teilnehmer im Rahmen des Seminars auch tiefe Einblicke in die Arbeitswelt anderer Berufsgruppen erhalten. Die mit dem Einblick in die Arbeitswelt anderer Berufsgruppen verbundenen Erkenntnisse sind nach Ansicht des BFH unschädlich, da sie sich als bloße Folge zwangsläufig und untrennbar aus den im beruflichen Interesse durchgeführten Seminaren ergeben. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kursteilnehmer aufgrund der Art ihrer beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

## 11. Doppelte Haushaltsführung: Wohnmobil kein zweiter Haushalt

Arbeitet ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und übernachtet er am Beschäftigungsort, liegt unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerrechtlich anzuerkennende **doppelte Haushaltsführung** vor. Dies hat zur Folge, dass Fahrtkosten, Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung mit bestimmten Pauschbeträgen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuermindernd geltend gemacht werden können. Das Finanzgericht Rhein-

land-Pfalz hat allerdings entschieden, dass **ein auf dem Firmengelände des Arbeitgebers abgestelltes Wohnmobil**, in dem der Arbeitnehmer während der Woche übernachtet und mit dem er an den Wochenenden an seinen Lebensmittelpunkt zurückkehrt, keinen zweiten Haushalt im Sinne einer doppelten Haushaltsführung begründet. Es hat daher den Abzug der geltend gemachten Werbungskosten für die doppelte Haushaltsführung versagt.

## **12. Altersversorgung: Bezüge aus Pensionszusage sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**

Fließen Ihnen Bezüge aus einer von Ihrem früheren Arbeitgeber erteilten Pensionszusage zu, handelt es sich um Versorgungsbezüge, die zu **Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit** führen. Die Versorgungsbezüge unterliegen nach Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 € und nach Abzug des individuell zu ermittelnden Versorgungsfreibetrags und eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag der Einkommensteuer. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch, **wenn Sie Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft** waren und die Versorgungsbezüge aus einem solchen Arbeitsverhältnis erhalten. Eine Besteuerung wie bei einer Pensionskassen- oder Direktversicherungsrente mit dem Ertragsanteil kommt nicht in Betracht.

## **13. Private Kfz-Nutzung: 0,03%-Listenpreismethode gilt nicht bei auswärtiger Tätigkeit**

Überlässt Ihr Arbeitgeber Ihnen einen Pkw zur privaten Nutzung, wendet er Ihnen einen sogenannten geldwerten Vorteil zu, der der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Die Bewertung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung erfolgt grundsätzlich nach der sogenannten 1%-Listenpreis-Regelung. Dürfen Sie den Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, **erhöht sich dieser Betrag um 0,03 % des Listenpreises** für jeden Kalendermonat. Als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in diesem Sinne gelten laut Bundesfinanzhof nur die Fahrten, für die beim Werbungskostenabzug die **Entfernungspauschale** anzusetzen ist, also nur Fahrten zwischen Wohnung und **regelmäßiger Arbeitsstätte**. Verfügen Sie nicht über eine regelmäßige Arbeitsstätte, üben also eine **auswärtige Tätigkeit** aus, kommt eine Erhöhung des geldwerten Vorteils um die 0,03 % nicht in Betracht.

## **14. Incentivereisen: Kein Arbeitslohn bei Organisation der Reise!**

Steuerrechtlich betrachtet versteht das Bundesministerium der Finanzen unter einer sogenannten **Incentivereise** eine Reise, die von einem Unternehmen gewährt wird, um Geschäftspartner oder Arbeitnehmer des Betriebs für erbrachte Leistungen zu belohnen und zu Mehr- oder Höchstleistungen zu motivieren. Reiseziel, Unterbringung, Transportmittel und Teilnehmerkreis werden von dem Unternehmen festgelegt, das die Reiseleistung gewährt. Der Ablauf der Reise und die einzelnen Veranstaltungen dienen allgemeintouristischen Interessen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Ihre Teilnahme an einer Händler-Incentivereise Ihres Arbeitgebers bei Ihnen nicht zwingend zur Annahme steuerpflichtigen Arbeitslohns führen muss. Arbeitslohn ist dann nicht anzunehmen, wenn sich die Teilnahme an der Reise bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweist. Dies ist der Fall, wenn der durch Ihren Arbeitgeber verfolgte **betriebliche Zweck** ganz im Vordergrund steht und ein eigenes Interesse Ihrerseits, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann.

Im entschiedenen Streitfall hatte ein Arbeitnehmer die Incentivereise für seinen Arbeitgeber **geplant und auch vor Ort durchgeführt**. Er hat sich um die Durchführung der einzelnen Programmpunkte gekümmert und die Kunden betreut und war während der gesamten Reise mit deren Organisation einschließlich der Betreuung der Mitreisenden beschäftigt. Im Hinblick darauf, dass dem Arbeitnehmer die Durchführung der Reise als betriebliche Aufgabe übertragen worden war, schied nach Auffassung des BFH die Annahme von Arbeitslohn aus.

## 15. Aktienoptionen: Tarifiermäßigung für geldwerte Vorteile

Arbeitgeber räumen ihren Arbeitnehmern als Teil der Entlohnung teilweise **Aktienoptionsrechte** ein. Üben Sie als Arbeitnehmer ein solches Optionsrecht später aus, entsteht in dem Zusammenhang häufig ein geldwerter Vorteil, weil Sie die entsprechenden Aktien aufgrund des Optionsrechts günstiger erwerben können als am Markt sonst üblich. Dieser geldwerte Vorteil unterliegt jedoch als Ausfluss Ihres Arbeitsverhältnisses der Lohnsteuer. Da geldwerte Vorteile aus der Ausübung von Aktienoptionen aber im Regelfall Anreizlohn für die Laufzeit der Option bis zu ihrer Erfüllung bilden, handelt es sich folglich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, wenn die Laufzeit zwischen der Einräumung und der Ausübung der Option mehr als zwölf Monate betragen hat und Sie in dieser Zeit bei Ihrem Arbeitgeber, der Ihnen die Option eingeräumt hat, beschäftigt waren. Dies hat den Vorteil, dass der geldwerte Vorteil nach der sogenannten **Fünftelregelung** tarifiermäßig besteuert werden kann.

**Hinweis:** Beachten Sie jedoch, dass die ermäßigte Besteuerung laut Bundesfinanzhof nicht in Betracht kommt, wenn die Option zwar eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten hat, Sie aber während der Laufzeit der Option - z.B. aufgrund Kündigung des Arbeitsverhältnisses - nicht mehr als zwölf Monate bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren.

## 16. Dienstwagengestellung: Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Stellen Sie einem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur Verfügung, der vom Arbeitnehmer auch für Privatfahrten genutzt werden kann? In diesem Fall ist unstrittig, dass der private Nutzungsvorteil mit 1 % des Listenpreises bei der Lohnsteuer als Arbeitslohn zu besteuern ist. Dieser lohnsteuerpflichtige Betrag erhöht sich um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch zu diesem Zweck genutzt werden kann. Für diesen Zuschlag kommt es nach zwei erfreulichen Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) bekanntlich darauf an, **ob und in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wird**.

Leider will die Verwaltung dieser für Arbeitgeber und Arbeitnehmer günstigen BFH-Rechtsprechung nicht folgen. Nach ihrer Auffassung ist der Zuschlag von 0,03 % **unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung** eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorzunehmen. Lediglich für den Fall, dass der Arbeitnehmer für die Strecke zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte **teilweise auch öffentliche Verkehrsmittel** nutzt, akzeptiert es die Verwaltung, wenn für die Bemessung des Zuschlags nur die mit dem Dienstwagen zurückgelegten Kilometer angesetzt werden. Hierfür verlangt die Verwaltung jedoch, **dass der Arbeitgeber dies angeordnet hat und auch überwacht** oder dass dem Arbeitnehmer für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel eine Jahres-Bahnfahrkarte ausgehändigt worden ist.

**Hinweis:** Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob die Verwaltungsansicht zu gravierenden Nachteilen führt und ob gegebenenfalls im gerichtlichen Wege ein günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

## 17. Vermietung und Verpachtung: Verluste rechtzeitig angeben!

Erzielen Sie **negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**, können diese im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit anderen positiven Einkünften - beispielsweise mit Ihren Einkünften aus (nicht)selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb oder mit Ihren Renteneinkünften - ausgeglichen werden. Sie müssen also auf diese positiven Einkünfte weniger Einkommensteuer zahlen.

Das Finanzgericht Nürnberg (FG) hatte kürzlich einen Streitfall zu entscheiden, in dem Hausbesitzer es versäumt hatten, ihre negativen Einkünfte aus einem Vermietungsobjekt im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Sie hatten lediglich die Einkünfte aus einem ihrer zwei Vermietungsobjekte angegeben. Nachdem ihnen der Fehler im Folgejahr auffiel, versuchten sie, die Verluste aus dem „vergessenen“ Vermietungsobjekt noch **nachträglich steuermindernd beim Finanzamt geltend zu machen**.

Leider blieb dieser Versuch ohne Erfolg. Denn das FG war der Auffassung, die Hausbesitzer hätten mit der Nichterklärung der negativen Einkünfte grob fahrlässig gehandelt. Aufgrund der überschaubaren Anzahl von zwei Vermietungsobjekten sei es ihnen zuzumuten gewesen, ihre Steuererklärung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Eintritt der Bestandskraft könnten die Verluste daher nicht mehr berücksichtigt werden.

## 18. Immobilienverkauf: Spekulationssteuer fällt auch beim Zwangsverkauf an

Der Verkauf einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren ist ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft; der hierbei realisierte Gewinn unterliegt auch 2009 weiterhin der individuellen Progression. **Zur Steuerpflicht kommt es auch, wenn die Veräußerung durch Krankheit, Zwang oder sonstige unabwendbare Ereignisse veranlasst war**. Denn das Finanzamt stellt nicht auf das Verkaufsmotiv ab. Daher fällt nach einem aktuellen Urteil des Hessischen Finanzgerichts auch dann Spekulationssteuer an, wenn die Gemeinde für die drohende Zwangsenteignung eine Ersatzimmobilie zur Verfügung stellt und der Hausbesitzer auf dieses Angebot eingeht.

Dieser Tenor kann in der Praxis teuer werden, wenn etwa Flächen für den Bau einer neuen Autobahn oder sonstige Vorhaben benötigt werden. Denn das Ersatzgrundstück ist meist mehr wert als das hingegebene. Dieser Tausch wird so behandelt, als ob der Verkaufspreis nicht in bar, sondern durch den Wert des neuen Grundstücks beglichen wird. Daher zählt der aktuelle Marktpreis als relevanter Betrag. Zudem liegt auch noch ein neuer Anschaffungsvorgang vor. Sofern die erhaltene Immobilie nun innerhalb der kommenden zehn Jahre abgestoßen wird, liegt wieder ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor. Der Fiskus schlägt also zweimal zu.

Diese allgemein gültige Regelung erfährt allerdings eine wenig bekannte Ausnahme. Die Maßnahme löst nämlich kein Spekulationsgeschäft aus, wenn das als Ersatz erhaltene Grundstück wirtschaftlich dieselbe Aufgabe erfüllt wie das hierfür ausgeschiedene. Dabei müssen beide Vorgänge allerdings sachlich eng zusammenhängen und beide Gegenstände im Wesentlichen wertgleich sein. Unter Prüfung dieses Sonderaspekts verneinten die hessischen Richter im Urteilsfall eine steuerfreie Ersatzbeschaffung, weil der Verkauf weder unter Zwang erfolgte noch ein wertidentischer Austausch vorlag.

Nicht ausreichend für eine solche Zwangssituation ist nämlich, wenn die Enteignung nur angedroht wird. **Vielmehr muss die freie Willensentscheidung ausgeschlossen sein**, etwa wenn eine Enteignung durch Baulandumlegung unmittelbar bevorsteht. Nicht ausreichend ist, dass damit lediglich erfahrungsgemäß gerechnet werden kann, nur weil eine Behörde mit Enteignung in der Zukunft droht. Das gilt vor allem, wenn das Angebot der Kommune aus Sicht des Veräußerers ein günstiges Geschäft darstellt. Dann hat das noch wenig mit einer Zwangsenteignung zu tun und ist eher eine Finanzierung zugunsten des bisherigen Eigentümers, so die Richter.

## 19. Zinsabschlag: Umweg bei Tafelpapieren löst Steuerabzug aus

Lösen Sparer ihre **Tafelpapiere** (Wertpapiere, die die Anleger selbst verwahren) bei einer inländischen Bank ein, fällt ein auf **35 % erhöhter Zinsabschlag** an, der sich auch nicht mit einem eingereichten Freistellungsauftrag umgehen lässt. Der Aufschlag von 5 % im Vergleich zur unbaren Zahlung gilt für alle Zinseinnahmen, die inländische Banken nicht über ein Konto, sondern über den Bankschalter abwickeln. **Ab 2009 gibt es nur noch einen einheitlichen Abgeltungssatz von 25 %**, die Differenzierung nach dem Zahlungsstrom entfällt. Werden die fälligen Zinsscheine hingegen einem Kreditinstitut **jenseits der Grenze** vorgelegt, wird der Betrag brutto ausbezahlt. Hier fällt zwar kein Zinsabschlag an, die Kapitaleinnahmen muss der Anleger aber dennoch seinem Finanzamt nachmelden. Insoweit kommt es lediglich zu einer Steuerstundung.

Sparer können den Zinsabschlag aber nicht dadurch umgehen, dass sie einer heimischen Bank den Auftrag geben, die Tafelpapiere für sie im Ausland einzulösen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg **muss das inländische Institut nämlich einen Steuereinbehalt vornehmen** und darf nur den Restbetrag und somit 65 % auszahlen. Denn die Bank gilt in diesem Fall als Einlösungsinstitut, selbst wenn sie die Wertpapiere anschließend über die Grenze bringt. Es gibt hier zwar eine gesetzliche Ausnahme, die gilt nach Ansicht der Richter aber nur, wenn Banken selbst Papiere zur Einlösung im Ausland abgeben. Um den Zinsabschlag und ab 2009 die Abgeltungsteuer zu vermeiden, muss der Anleger sich die Kapitalerträge also selbst jenseits der Grenze auszahlen lassen und anschließend in der Steuererklärung deklarieren.

Unterlässt er dies, hinterzieht er die Steuer selbst dann in voller Höhe, wenn zuvor Zinsabschlag von 35 % einbehalten worden ist. Denn es liegt auch dann schon eine strafbare Handlung vor, wenn der Sparer Kapitalerträge verschweigt, weil er sie sonst mit seiner individuellen Progression von über 35 % noch einmal versteuern müsste.

Anleger können sich von der einlösenden Bank eine Steuerbescheinigung über die im Tafelgeschäft kassierten Erträge ausstellen lassen. Auf der Bescheinigung muss das Institut dann angeben, **dass es sich nicht um Erlöse aus Konto oder Depot handelt**. Daher wollen die Sparer einen solchen Beleg meist nicht. Denn reichen sie diesen beim Finanzamt ein, befürchten sie kritische Rückfragen, woher die Mittel stammen und warum überhaupt die Wahl auf Tafelpapiere gefallen ist.

## 20. Kapitalvermögen: Zinsen sind auch bei anschließender Rückzahlung zugeflossen

Der Bundesfinanzhof hat erneut klargestellt, dass Zinsen auch dann zugeflossen und damit als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern sind, **wenn sie später zurückzahlen** sind. Der Zufluss wird durch die Rückzahlung nicht mit Rückwirkung wieder beseitigt. Fraglich ist, ob ein Abzug des zurückzuzahlenden Betrags als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in Betracht kommen kann. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden.

## 21. Unterhaltszahlungen: Neue Ländergruppeneinteilung ab dem 01.01.2008

Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen sind bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 € im Jahr als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Hat die unterhaltsberechtigte Person eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als 7.680 € im Jahr, ermäßigt sich der Höchstbetrag um den übersteigenden Betrag. **Wohnt die unterhaltene Person im Ausland**, sind die genannten Beträge je nach Wohnsitzstaat in voller Höhe (Gruppe 1) oder nur zu einem Bruchteil anzusetzen ( $\frac{3}{4}$ , Gruppe 2;  $\frac{1}{2}$ , Gruppe 3; oder  $\frac{1}{4}$ , Gruppe 4). Diese Beträge bestimmt die Verwaltung im Rahmen der sog. Ländergruppeneinteilung, die mit Wirkung **bereits ab dem 01.01.2008** neu gefasst wurde. Änderungen haben sich insbesondere bei folgenden Ländern ergeben:

Saudi-Arabien: von Gruppe 3 nach Gruppe 2,  
Trinidad und Tobago: von Gruppe 3 nach Gruppe 2,  
Tschechische Republik: von Gruppe 3 nach Gruppe 2,  
Bulgarien: von Gruppe 4 nach Gruppe 3,  
Rumänien: von Gruppe 4 nach Gruppe 3,  
Russische Föderation: von Gruppe 4 nach Gruppe 3.

**Hinweis:** Leisten Sie Unterhaltszahlungen ins Ausland, prüfen wir gerne, ob sich für Sie die abziehbaren Beträge geändert haben.

## 22. Kindergeld: Abitur-Fernlehrgang ist Berufsausbildung

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, erhalten Sie weiterhin Kindergeld, wenn es sich in Berufsausbildung befindet. Das Finanzgericht Köln hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass auch die Teilnahme Ihres Kindes an einem **Abitur-Fernlehrgang** ohne schulische Organisation als Berufsausbildung anzusehen sein kann. Voraussetzung ist allerdings, dass sich Ihr Kind ernsthaft und nachhaltig auf das angestrebte Ausbildungsziel vorbereitet. Um dies bei Bedarf gegenüber der Kindergeldkasse nachweisen zu können, sollten Sie dokumentieren können, dass Ihr Kind z.B. an freiwilligen Zwischenprüfungen teilgenommen hat und dass es auch die zu fertigenden Hausarbeiten entsprechend dem vorgesehenen Umfang eingereicht hat.

## 23. Außergewöhnliche Belastung: Erstattung von Besuchsfahrtkosten durch kranken Angehörigen?

**Aufwendungen für Fahrten zum Besuch eines kranken Verwandten** sind wegen fehlender Zwangsläufigkeit **nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig**, auch wenn die Besuche unmittelbar der Heilung oder Linderung der Krankheit gedient haben. Das gilt insbesondere dann, wenn auf die Geltendmachung eines Aufwendungsersatzanspruchs verzichtet wurde. Denn es muss zumindest versucht werden, sich die Fahrtkosten vom Verwandten erstatten zu lassen. So lautet der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts München. Im zugrundeliegenden Fall besuchte ein Ehepaar die kranke Mutter und machte in der Einkommensteuererklärung 96 Fahrten à 218 km geltend.

Aufwendungen für Besuchsreisen zu Angehörigen sind grundsätzlich nicht außergewöhnlich, sondern **gehören in der Regel zu den typischen Aufwendungen der Lebensführung**. Das gilt auch, wenn der Besuchte erkrankt oder pflegebedürftig ist und Fahrten in kürzeren zeitlichen Abständen oder über größere Entfernungen durchgeführt werden. Denn es ist **üblich** und nicht außergewöhnlich, wenn Erkrankte oder Pflegebedürftige häufiger und auch über größere Entfernungen besucht werden als Gesunde, so die Richter.

Unabhängig von der Beurteilung der Frage der Außergewöhnlichkeit von Besuchsfahrten muss auch noch das Merkmal der **Zwangsläufigkeit der Aufwendungen** erfüllt sein. Das ist nicht der Fall, wenn sie durch die zumutbare Inanspruchnahme anderweitiger Ersatzmöglichkeiten hätten abgewendet werden können. Daher liegt keine Zwangsläufigkeit vor, wenn auf die Durchsetzung von Ersatzansprüchen verzichtet wird.

Das Ehepaar im Urteilsfall hätte zumindest versuchen müssen, **sich die Fahrtkosten von der Mutter erstatten zu lassen**, da es zivilrechtlich einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB hat. Die Mutter war durchaus in der Lage, diese Zahlungen aus ihrer Rente aufzubringen. Da die Besuche der Heilung bzw. Linderung der Krankheit gedient haben und damit im alleinigen Interesse der Mutter stattfanden, ist die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nicht sittenwidrig oder gar als Nötigung anzusehen. Da von vorn-

herein auf die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs verzichtet wurde, ist die Zwangsläufigkeit und damit eine außergewöhnliche Belastung zu verneinen.

## 24. Au-pair-Tätigkeit: Berufsausbildung liegt bei systematischer Sprachausbildung vor

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, erhalten Sie dennoch weiterhin Kindergeld, wenn sich Ihr Kind noch in **Berufsausbildung** befindet. Das Finanzgericht München hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass sich ein volljähriges Kind, das im Ausland eine Au-pair-Tätigkeit ausübt, nur dann in Berufsausbildung befindet, wenn ein Auslandsaufenthalt **in der Ausbildungs- oder Studienordnung für den angestrebten Beruf** vorgeschrieben oder empfohlen wird oder wenn während des Auslandsaufenthalts ein **theoretisch-systematischer Sprachunterricht** stattfindet, der mit Rücksicht auf seinen Umfang den Schluss auf eine hinreichend gründliche Sprachausbildung rechtfertigt.

**Hinweis:** Davon ist grundsätzlich nur auszugehen, wenn dieser Sprachunterricht ohne Vor- und Nachbereitungszeit zehn Unterrichtsstunden pro Woche nicht unterschreitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt eine Gewährung von Kindergeld nicht in Betracht.

## 25. Außergewöhnliche Belastungen: Abfindung von Unterhaltsansprüchen

**Aufwendungen für den Unterhalt** einer Person, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtig ist, können Sie bis zu einem **Höchstbetrag von 7.680 €** vom Gesamtbetrag der Einkünfte als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat sowie notwendige Versicherungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mit den Zuwendungen ein einfacher Lebensstil oder gehobene Ansprüche finanziert werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste in einem Fall entscheiden, wie die gezahlte Abfindung von Unterhaltsansprüchen eines geschiedenen Ehegatten steuerlich zu berücksichtigen ist. Nach Auffassung des BFH können Aufwendungen für den **typischen Unterhaltsbedarf** einer unterhaltsberechtigten Person nur bis zum Höchstbetrag von 7.680 € als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hingegen können untypische Unterhaltsleistungen, mit denen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt wird (z.B. Krankheits- oder Pflegekosten), unbegrenzt als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Wird die Abfindungszahlung an den geschiedenen Ehegatten für den typischen Unterhaltsbedarf gezahlt, kann diese nach Ansicht des BFH nur bis zum Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden.

Die **Abgrenzung** der typischen von den untypischen Unterhaltsaufwendungen richtet sich nach deren Anlass und Zweckbestimmung, nicht nach deren Zahlungsweise. Nach Auffassung des BFH kann die Abfindung der Unterhaltsansprüche des geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten auch dann nur bis zum Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige dazu verpflichtet ist.

**Hinweis:** Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte kann die Abfindungszahlung von Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehegatten entweder bis zum Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung oder im Wege des Realsplittings mit Zustimmung des Empfängers bis zu 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben berücksichtigen. Beim Realsplitting muss der Empfänger die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte versteuern.

# Körperschaftsteuer

## 26. Verdeckte Gewinnausschüttung: Eigenkapitalersetzende Erstattungsverpflichtung

Die Rückstellung für die Verpflichtung einer GmbH, einer Schwestergesellschaft die von dieser geleisteten Mietzahlungen nach den Grundsätzen der eigenkapitalersetzenden Gebrauchsüberlassung zu erstatten, führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung. Die Begründung des BFH basiert im Wesentlichen auf dem Eigenkapitalersatz einer GmbH. Der gesellschaftsrechtliche Tatbestand der **eigenkapitalersetzenden Gebrauchsüberlassung** ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Gesellschafter oder ein diesem nahestehender Dritter der in der Krise befindlichen Gesellschaft einen Gegenstand zur Nutzung überlässt bzw. einen bereits vorher überlassenen Gegenstand nicht abzieht. Rechtsfolge ist, dass die auf schuldrechtlicher Ebene vereinbarte Gebrauchsüberlassung während der andauernden Krise bei der notleidenden Gesellschaft in funktionales Eigenkapital umqualifiziert wird und ein etwa vereinbartes Nutzungsentgelt in diesem Zeitraum nicht eingefordert werden darf.

Die passivierte Rückstellung für die Erstattungsverpflichtung ist handels- und steuerrechtlich zulässig. Aufgrund der Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis muss die passivierte Rückstellung als vGA berücksichtigt und dem Einkommen der Kapitalgesellschaft hinzugerechnet werden.

**Hinweis:** Das Eigenkapitalersatzrecht nach GmbH-Gesetz ist mit Inkrafttreten des MoMiG zum 01.11.2008 entfallen.

## 27. Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens: Keine steuerwirksame Abzinsung des Körperschaftsteuerguthabens

Mit der Einführung einer ausschüttungsunabhängigen Realisierung des Körperschaftsteuerguthabens für die Jahre 2008 bis 2017 hat sich Ihnen sicherlich die Frage gestellt, wie das zum 31.12.2006 festzustellende Körperschaftsteuerguthaben bilanziell zu erfassen ist und welche handels- und steuerrechtlichen Folgen Sie daraus ziehen müssen.

Der Ansicht, dass das in der Bilanz zu aktivierende Körperschaftsteuerguthaben mit dem Nominalwert anzusetzen und anschließend steuermindernd abzuzinsen sei, hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Absage erteilt.

**Der Anspruch auf das Körperschaftsteuerguthaben sei zwar handels- und steuerrechtlich zum Zeitpunkt** seines Entstehens gewinnerhöhend zu erfassen. Jedoch sei der Anspruch **unverzinslich** und könne **nicht auf den Barwert abgezinst werden**, da andernfalls ein noch nicht realisierter Zinsertrag ausgewiesen und damit gegen das Realisationsprinzip verstoßen würde. Ob der Anspruch sogleich nur mit dem **Barwert** zu aktivieren sei oder ob zunächst der **Nennwert** anzusetzen und dieser anschließend durch eine Teilwertabschreibung auf den Barwert abzuschreiben sei, könne offen bleiben.

Denn unabhängig davon, welcher Meinung man folgt, wirke sich der Abzinsungsaufwand **nicht gewinnmindernd** aus, weil die Erträge und Gewinnminderungen der Gesellschaft, die das Körperschaftsteuerguthaben betreffen, nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehörten. Schließlich handele es sich materiell um die Rückzahlung von Körperschaftsteuer, die bekanntlich eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe sei und damit auch das Einkommen nicht mindere. Gleiches gelte für Gewinnminderungen, die sich aus einer Abwertung des aktivierten Vergütungsanspruchs ergeben; sie sind steuerlich ebenso nicht abziehbar.

**Hinweis:** Beträgt das auszahlende Körperschaftsteuerguthaben nicht mehr als 1.000 €, zahlt die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen das Guthaben in 2008 in einer Summe aus, anstatt es auf zehn Jahre zu verteilen. Erhöht sich der Anspruch in den oben genannten Fällen später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 €, wird der ausgezahlte Betrag nicht zurückgefordert, um den Vereinfachungseffekt nicht zu beeinträchtigen.

## Umsatzsteuer

### 28. Umsatzsteuer bei Abgabe von Speisen und Getränken: Wann gilt der ermäßigte Steuersatz?

Insbesondere bei Imbissständen sowie bei Verpflegungsleistungen in Schulen und Kantinen, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, bei Leistungen von Catering-Unternehmen (Partyservice) und Mahlzeitendiensten („Essen auf Rädern“) stellt sich immer wieder die Frage, ob die Leistungen dem **vollen Umsatzsteuersatz von 19 % oder dem ermäßigten Steuersatz von 7 %** unterliegen. Hierzu hat die Verwaltung folgende Grundsätze aufgestellt, die hoffentlich zu einer abschließenden Klärung der Streitfragen beitragen:

**Verzehrfertig** zubereitete Speisen können sowohl im Rahmen einer gegebenenfalls ermäßigt besteuerten Lieferung als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten Leistung abgegeben werden. Eine voll steuerpflichtige Leistung liegt vor, wenn das Dienstleistungselement der Speisenabgabe qualitativ überwiegt. Für die Beurteilung, wann dies der Fall ist, hat die Verwaltung bestimmte Kriterien aufgestellt.

Insbesondere die folgenden Gegebenheiten führen stets zu einer **voll steuerpflichtigen Leistung**, die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegt:

- das Zurverfügungstellen von Verzehreinrichtungen (z.B. Räumlichkeiten, (Steh-)Tische, Bänke oder Stühle); dies gilt jedoch nicht, soweit diese Verzehreinrichtungen tatsächlich nicht genutzt, d.h. die Speisen lediglich „zum Mitnehmen“ abgegeben werden;
- das Servieren der Speisen oder die Gestellung von Bedienungs- oder Kochpersonal oder das Portionieren einschließlich Ausgeben der Speisen vor Ort;
- die Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck oder die Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände.

Folgende Gegebenheiten sind hingegen für die Anwendung des **ermäßigten Steuersatzes** unschädlich:

- übliche Nebenleistungen (z.B. Portionieren und Abgabe „über die Verkaufstheke“, Verpacken, Anliefern - auch in Einweggeschirr -, Beigabe von Einwegbesteck);
- Bereitstellung von Papierservietten;
- Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise oder Apfelmus;
- Bereitstellung von Abfalleimern an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.;
- Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (z.B. Verkaufstheken und -tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.);
- bloße Erstellung von Leistungsbeschreibungen (z.B. Speisekarten oder -pläne);
- Erläuterung des Leistungsangebots.

## 29. Umsatzsteuer-Voranmeldung: Dauerfristverlängerung bringt Zahlungsaufschub

Wenn Sie als Unternehmer Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung jeweils einen Monat später einreichen möchten, müssen Sie einen Antrag auf **Dauerfristverlängerung** stellen und dann eine **Sondervorauszahlung** von 1/11 der Vorauszahlungen des Vorjahres leisten. Dabei ist zu beachten, dass die Grenzen für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab 2009 von 6.136 € auf 7.500 € und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 € ansteigen.

Sofern es ab 2009 aufgrund der anziehenden Grenzwerte zur quartalsmäßigen Abgabe der Voranmeldung kommt, können Sie ebenfalls eine Dauerfristverlängerung beantragen. Das Besondere dabei: **Als Quartalszahler müssen Sie keine Sondervorauszahlung leisten!** Insoweit wird eine zinslose Stundung erreicht. Die Abgabe pro Quartal kommt jetzt in Betracht, wenn die Zahllast 2008 zwischen 1.000 € und 7.500 € gelegen hat oder sich ein Überschuss zu Ihren Gunsten ergeben hat und keine Unternehmensgründung vorliegt.

Einen erstmaligen Antrag nach amtlichem Vordruck müssen Sie **bis zum 10.04.2009** über das ELSTER-Programm stellen. Da eine einmal für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die Folgezeit weitergilt, muss der Antrag nicht jährlich neu gestellt werden.

Als Unternehmer haben Sie übrigens einen **Rechtsanspruch auf Dauerfristverlängerung**, sofern der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. So können nachhaltige und nicht nur vorübergehende Steuerrückstände den Widerruf einer Dauerfristverlängerung durch das Finanzamt rechtfertigen, wie das Finanzgericht Hamburg aktuell entschieden hat.

Zwar muss das Finanzamt dem Unternehmer auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat zu verlängern, es muss aber den Antrag ablehnen oder eine bereits gewährte Fristverlängerung widerrufen, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint. Liegt diese Voraussetzung vor, gibt es keinen Ermessensspielraum. Die Entscheidung über die Ablehnung setzt eine Prognose über die künftige Liquidität voraus, wobei naturgemäß auch die Entwicklung in der Vergangenheit zu berücksichtigen ist. Von einer Gefährdung kann dabei ausgegangen werden, wenn der Unternehmer

- Voranmeldungen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
- angemeldete Vorauszahlungen nicht entrichtet,
- andere Steuern nicht rechtzeitig zahlt oder
- in Zahlungsschwierigkeiten ist.

## 30. Innergemeinschaftliche Lieferungen: BFH ändert bisherige Rechtsprechung

Eine Lieferung gilt auch dann bei Beginn der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat als dort ausgeführt, wenn demjenigen, der mit der Versendung beauftragt ist, **im Zeitpunkt der Warenübergabe** nicht bekannt ist, um wen es sich beim **inländischen Abnehmer** handelt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Person des Abnehmers einwandfrei aus den unstreitigen Umständen, beispielsweise aus Unterlagen, abgeleitet werden kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung geändert und hält nicht länger daran fest, dass sich die Person des Abnehmers aus den Frachtdokumenten ergeben muss. Es seien keine zwingenden Gründe dafür ersichtlich, bei einer Versendung für den Nachweis, dass der Abnehmer bei der Übergabe der Ware an den Beauftragten fest-

gestanden habe, ausnahmslos zu verlangen, dass der Abnehmer dem Beauftragten bekannt sein müsse, argumentierten die Richter. Vielmehr reicht es nach Auffassung des BFH aus, wenn sich aus den unstreitigen Umständen, insbesondere **aus Unterlagen, mit hinreichender Sicherheit leicht und einwandfrei ableiten** lässt, dass der Abnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt festgestanden hat. Nach Ansicht des BFH steht dem nicht entgegen, dass die Ware von dem mit der Versendung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager gebracht und erst nach Eingang der Zahlung durch eine Freigabeerklärung des Lieferanten an den Erwerber herausgegeben wird.

### **31. Haushaltshilfen von Pflegeeinrichtungen: Umsätze durch Gestellung von Haushaltshilfen umsatzsteuerfrei!**

Leistungen, die mit dem Betrieb der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbunden sind, werden als steuerfreie Umsätze berücksichtigt, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.

In einem aktuellen Fall musste der Bundesfinanzhof (BFH) klären, ob die Gestellung von Haushaltshilfen durch Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen zu den eng verbundenen Umsätzen zählt. Darunter versteht der BFH jede Leistung, die für die Pflege und Versorgung dieses Personenkreises unerlässlich ist. Hierzu gehört **auch die hauswirtschaftliche Versorgung**, insbesondere das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung und das Waschen der Kleidung. Eng verbunden mit der Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen ist nach Auffassung des BFH die hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Haushaltshilfe.

Die Gestellung von Haushaltshilfen durch Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen kann **als steuerfreier Umsatz** behandelt werden. Allerdings müssen auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Umsätze, die mit dem Betrieb der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen erbracht werden, vorliegen.

**Hinweis:** Sollten Sie entsprechende Dienstleistungen erbringen, sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten und die Voraussetzungen für eine mögliche Steuerbefreiung sorgfältig überprüfen lassen.

### **32. Umsatzsteuer: Seminarbroschüren unterliegen vollem Steuersatz**

Bieten Sie **umsatzsteuerpflichtige Seminare** an (z.B. Kurse zur Gewichtsreduzierung oder zur Ernährungsmethodik) und geben im Rahmen solcher Seminare **Broschüren** aus, die den Seminarinhalt vertiefen, sollten Sie daran denken, dass der Verkauf der Broschüren in diesem Fall eine unselbständige Nebenleistung zu der Seminarleistung ist. Das Entgelt unterliegt folglich in vollem Umfang dem **Regelsteuersatz von 19 %**. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Druckerzeugnissen kommt laut Bundesfinanzhof insoweit nicht in Betracht.

### **33. Private Pkw-Nutzung: Umsatz- und Einkommensteuer dürfen abweichen**

Nutzen Sie als Unternehmer Ihren betrieblichen Pkw auch privat, können Sie entweder nur den betrieblich genutzten Teil oder den kompletten Wagen Ihrem Unternehmen zuordnen. Im zweiten Fall können Sie erst einmal **die gesamte Vorsteuer aus den Kfz-Kosten absetzen** und müssen im Gegenzug dann **auf den Anteil für Freizeit- und Urlaubsfahrten als unentgeltliche Wertabgabe Umsatzsteuer abführen**.

Bei der Gewinnermittlung für die Einkommensteuer ist das anders. Sofern der Anteil für Privatfahrten maximal 49,9 % beträgt, dürfen Sie eine **pauschale Rechnung** vornehmen. Hierzu müssen Sie monatlich 1 % des Listenpreises als Gewinn verbuchen und dürfen im Gegenzug sämtliche Kfz-Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen. Diese Rechenweise gilt auch für die Umsatzsteuer, wenn der Pkw voll dem Unternehmensvermögen zugeführt worden ist. Dabei darf der für die Einkommensteuer ermittelte Betrag für die Entnahme jedoch um 20 % gemindert werden, weil in den Fahrzeugkosten auch Beträge ohne Umsatzsteuer wie Kfz-Steuer oder die Versicherungen enthalten sind.

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln ist die Anwendung der Listenpreisregelung für ertragsteuerliche Zwecke nicht zwingend als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer heranzuziehen. Vielmehr darf bei Einzelnachweis der Kfz-Kosten ein individuell ermittelter höherer Abschlag für die nicht mit Vorsteuer belasteten Aufwendungen vorgenommen werden. Nach der Verwaltungsauffassung müssen Sie bei Anwendung der Listenpreisregelung für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten einen pauschalen Abschlag von 20 % vornehmen oder den privaten Fahrtanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermitteln. **Dabei handelt es sich aber um ein Wahlrecht und keine Pflicht**, so die Kölner Richter.

**Beispiel:** Ermitteln Sie als Unternehmer oder Freiberufler also den prozentualen Anteil der nicht mit Vorsteuern behafteten Kosten und kommen beispielsweise auf einen Pkw-Aufwand ohne Vorsteuer von 35 %, müssen Sie weniger als Entnahme der Umsatzsteuer unterwerfen. Sie können den 1%-Betrag laut Listenpreisregelung nehmen und hiervon 35 % statt der erlaubten 20 % abziehen. Dafür benötigen Sie kein Fahrtenbuch, sondern Sie können diesen Anteil ganz einfach aus der Buchhaltung ermitteln. Sollte das Ergebnis bei 15 % liegen, können Sie hingegen das Angebot des Fiskus annehmen und 20 % abziehen.

## Erbschaft-/Schenkungssteuer

### 34. Hinterbliebenenbezüge: Pensionszusage unterliegt der Erbschaftsteuer

Werden Hinterbliebenenbezüge aufgrund einer Pensionszusage zugunsten eines Komplementärs an dessen Witwe ausbezahlt, unterliegt dies der Erbschaftsteuer. Die überlebende Ehefrau muss daher **neben dem Erwerb der KG-Anteile** von ihrem verstorbenen Mann auch noch **zusätzlich die Begünstigung durch den Pensionsvertrag** versteuern. Beide Erwerbe stehen nämlich nebeneinander. Neben dem Erhalt des Nachlasses als Erbin hat sie unabhängig hiervon und von ihrer Stellung als Gesellschafterin gegen die KG einen Pensionsanspruch erhalten, der zusätzlich besteuert wird.

Bei der Witwenpension handelt es sich um einen Erwerb aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter, für den die Erbschaftsteuer durch Multiplikation des Jahreswerts der Rente mit einem **Vervielfältiger** berechnet wird. Die Höhe des Faktors hängt davon an, wie lange die Rente laufen soll, und ist in der Regel vom Lebensalter des Empfängers abhängig: Je jünger dieser ist, umso höher ist der Vervielfältiger. Bei einer 60 Jahre alten Frau beträgt der Faktor beispielsweise 12,034.

Ein solcher Pensionsanspruch führt auch zu einer objektiven Bereicherung der Ehefrau, denn sie erhält eine regelmäßige Witwenpension von der KG. Dies wird als Schenkung auf den Todestag eingestuft, denn der Erblasser als Gesellschafter ist zum Abschluss eines solchen Pensionsvertrags nicht rechtlich verpflichtet. Zwar hat ein erwerbstätiger Ehegatte die Verpflichtung, entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch für die dauernde Sicherung des zukünftigen Unterhalts seines Partners zu sorgen, ein konkreter Zahlungsanspruch gegen den unterhaltsverpflichteten Ehegatten ergibt sich hieraus aber nicht. Als unterhaltsverpflichteter Ehegatte sind Sie vielmehr in der Art und Weise der Un-

terhaltssicherung frei. Der überlebende Ehegatte hat nur Anspruch auf Sicherung des künftigen Unterhalts.

**Tipp:** Eine andere Einordnung ergibt sich nur, wenn der Verstorbene nicht Unternehmer der KG, sondern deren Angestellter oder Bediensteter ist. Dies ist beim persönlich haftenden Gesellschafter aber regelmäßig nicht der Fall. Unter die nichtsteuerbaren Hinterbliebenenbezüge fällt hingegen die Witwenrente, die ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH in angemessener Höhe vereinbart hat. Hierzu muss er aber wie ein Nichtgesellschafter als abhängiger Geschäftsführer anzusehen sein. War er hingegen ein herrschender Geschäftsführer, unterliegen die Hinterbliebenenbezüge ebenfalls der Erbschaftsteuer.

### 35. Steuerübernahme durch Schenker: Inanspruchnahme des Beschenkten zulässig?

Bei einer Schenkung unter Lebenden schulden sowohl der Schenker als auch der Beschenkte die Schenkungsteuer und sind **Gesamtschuldner**. Jeder der Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung. Das Finanzamt trifft grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, gegen welchen der Gesamtschuldner die Schenkungsteuer festgesetzt werden soll. Setzt es die Schenkungsteuer gegen den Bedachten fest, braucht es dies im Regelfall nicht zu begründen, weil es zum Verständnis des Steuerbescheids nicht erforderlich ist. Dem Wesen der Schenkungsteuer als Bereicherungssteuer entsprechend ist das Finanzamt **grundsätzlich** gehalten, sich bei der Anforderung der Schenkungsteuer **an den Bedachten zu halten**. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) verhält es sich **anders, wenn der Schenker** im Verhältnis zum Beschenkten die Entrichtung der geschuldeten **Steuer selbst übernommen** hat und dies dem **Finanzamt** bei Erlass des Steuerbescheids **bekannt** war. Die Festsetzung der Schenkungsteuer gegen den Beschenkten bedarf nach Ansicht des BFH dann regelmäßig einer Begründung, aus der die für das Finanzamt maßgeblichen Ermessenserwägungen hervorgehen. Fehlt die **erforderliche Begründung** und wird sie auch nicht in zulässiger Form nachgeholt, ist der gegen den Bedachten ergangene Steuerbescheid bereits aus diesem Grund rechtswidrig und aufzuheben.

## Gewerbesteuer

### 36. Gewerbesteuermessbetrag: Einigung über Zerlegung ist für das Finanzamt bindend

Unterhält ein Unternehmer **Betriebsstätten in mehreren Gemeinden** oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über das Gebiet verschiedener Gemeinden, ist der Gewerbesteuermessbetrag für die Berechnung der Gewerbesteuer auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen. Diesen Vorgang nennt man **Zerlegung**. Bei unterschiedlichen Hebesätzen der Gemeinden kann die Zerlegung Auswirkungen auf die Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuer haben. Als Grundsatz schreibt das Gesetz vor, dass die Zerlegung nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Arbeitslöhne zu erfolgen hat. Daneben ist auch vorgesehen, dass sich der Unternehmer mit den beteiligten Kommunen über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags einigen kann. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetreten,

- a) ob die Möglichkeit der Einigung über die Zerlegung generell in allen Zerlegungsfällen gegeben ist, oder
- b) ob für die Einigung besondere Voraussetzungen vorliegen müssen, z.B. dass die Zerlegung nach Arbeitslöhnen zu unzutreffenden Ergebnissen führt.

Die Finanzverwaltung hat sich für die Alternative a) entschieden. Somit kommt der Einigung zwischen den Kommunen und dem Unternehmer **Bindungswirkung für das Finanzamt** in allen Zerlegungsfällen zu.

## Grunderwerbsteuer

### 37. Grunderwerbsteuer bei mittelbarer Anteilsvereinigung: Wie werden Beteiligungsquoten ermittelt?

Gehört ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft, kann Grunderwerbsteuer nicht nur anfallen, wenn das Grundstück veräußert wird, sondern möglicherweise auch dann, **wenn Anteile an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar übertragen werden**. Das Grunderwerbsteuergesetz sieht nämlich vor, dass z.B. die Übertragung von **mindestens 95 % der Anteile** einer Gesellschaft zu einem grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang führt. Offen war bislang, wie die Beteiligungsquoten bei mittelbaren Anteilsvereinigungen bzw.

-übertragungen zu ermitteln sind. Hier hat das Finanzgericht Münster (FG) jetzt Klarheit geschaffen. Nach seiner Auffassung setzt eine Vereinigung oder Übertragung von mittelbar mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft voraus, dass die Muttergesellschaft bzw. der einzelne Gesellschafter über eine vermittelnde (Zwischen-) Beteiligung auch **tatsächlich zu mindestens 95 % am Vermögen der Untergesellschaft beteiligt ist**. Dies erfordert, dass die Beteiligungsquoten bei mittelbarer Anteilsvereinigung bzw. -übertragung „durchzurechnen“ sind. Eine jeweils nur 95%ige Beteiligungsquote auf den einzelnen Beteiligungsstufen genügt danach nicht. Laut FG erfährt die rechtliche Verfügungsmacht an den Gesellschaftsanteilen nur in diesen Fällen eine Intensität, die es erlaubt, zu unterstellen, der Beherrschende übe tatsächlich auch die Sachherrschaft über das Grundstück aus.

### 38. Grunderwerbsteuer: Einheitlicher Erwerbsvorgang wird angenommen

Der Erwerb eines bebauten Grundstücks durch Kauf des Grund und Bodens und durch Abschluss eines Vertrags über eine anschließende Gebäudeerrichtung gehört insgesamt auch dann zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, wenn es sich um **mehrere Einzelverträge** mit verschiedenen Subunternehmern handelt. Selbst die Übernahme von Maklerkosten durch den Käufer ist mit einzubeziehen. Dieser Tenor des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg passt in die aktuelle Tendenz, wonach die Finanzämter seit rund drei Jahren verstärkt den Wert von Grund und Boden plus Gebäude erfassen. Damit hat sich die Bemessungsgrundlage für die Steuerrechnung deutlich verbreitert, wenn Immobilien den Besitzer wechseln.

Zuvor konnten Bauherren gegenüber dem Finanzamt argumentieren, sie hätten ein „nacktes“ Grundstück erworben und anschließend hierauf ein Gebäude errichtet. Dann berechnete sich die Steuer nur auf den Grund und Boden und nicht vom Gesamtpreis für das fertige Objekt.

Diese lukrative Trennung gelingt jetzt nur noch selten, seitdem der Bundesfinanzhof in einer Reihe von Urteilen von einem **einheitlichen Erwerbsvorgang** ausgeht, was im Ergebnis zu mehr Grunderwerbsteuer führt. So gibt es jetzt grundsätzlich einen sachlichen Zusammenhang zwischen Grundstückskauf und Hausbau, auch wenn getrennte Verträge abgeschlossen wurden oder die Hausplanung inhaltlich maßgebend vom Erwerber beeinflusst ist.

Selbst wenn verschiedene Unternehmer auf der Verkäuferseite aktiv werden, der künftige Hausbesitzer selbst einen Architekten einschaltet, Leistungen in Eigenarbeit erbringt oder

an Dritte vergibt, fällt die Grunderwerbsteuer auf das Gesamtwerk an. Das sind dann zusätzlich zum Grundstücks- und Gebäudepreis anfallende Nebenkosten wie etwa für den Makler, für Sonderwünsche, für den kapitalisierten Zins aus vorzeitigen Kaufpreiszahlungen sowie für Erschließungskosten.

**Hinweis:** Für Bauherren besteht immerhin Aussicht auf einen nachträglichen Steuerrabatt. Denn die Grunderwerbsteuer von 3,5 % und in Berlin von 4,5 % auf den Gebäudepreis verstößt nach einem Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts gegen das **gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot**. Das Gericht hat den Europäischen Gerichtshof zur Klärung angerufen, da der heimische Belastungscocktail aus Grunderwerb- und Umsatzsteuer auf Handwerkerleistungen Erwerber und Baufirmen unzulässigerweise benachteilige.

Neben der Mehrwertsteuer von 19 % belegt der Fiskus den Hausbau zusätzlich mit einer verkappten Sonderumsatzsteuer, was nach europäischem Recht verboten ist. Aufgrund des in Luxemburg anhängigen Verfahrens **ergehen Grunderwerbsteuerbescheide derzeit nur vorläufig**.

### 39. Grunderwerbsteuer: Maklergebühr als Gegenleistung

Die Grunderwerbsteuer beträgt grundsätzlich 3,5 % der vom Erwerber für die Grundstücksübertragung zu erbringenden Gegenleistung. Beauftragt ein Grundstückseigentümer einen Makler mit der Vermittlung des Grundstücksverkaufs, so stellt sich die Frage, ob auch die **Maklergebühr** zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer gehört. Dies ist mit Sicherheit nicht der Fall, wenn der Verkäufer die Gebühr zu zahlen hat. Häufig wird jedoch in den Verträgen zwischen den Maklern und den Grundstückseigentümern vereinbart, dass diese von der Zahlung einer Maklergebühr freibleiben und dass die Gebühr allein vom Käufer getragen werden soll. Hat der Makler einen Kaufinteressenten gefunden, so kommt zwischen dem Makler und dem Käufer ebenfalls ein Maklervertrag zustande. Die darin vereinbarte, vom Käufer zu tragende Maklergebühr ist nach der erfreulichen Auffassung der Verwaltung **nicht Grunderwerbsteuerpflichtig**. Unerheblich ist dabei auch, welche Partei die Dienste des Maklers als erste in Anspruch genommen hat.

**Hinweis:** Die Maklergebühr kann jedoch dann zur Gegenleistung gerechnet werden, wenn im Grundstückskaufvertrag der Erwerber **ausdrücklich** die Schuld des Verkäufers übernimmt. Auf eine derartige Vereinbarung sollte daher verzichtet werden.

## Sonstiges

### 40. Kraftfahrzeugsteuer: Quad wird wie Pkw besteuert

Das Finanzgericht Nürnberg hat kürzlich noch einmal die Auffassung des Bundesfinanzhofs bestärkt, dass ein vierrädriges, offenes Kraftfahrzeug mit Motorradsitz und Motorradlenker, auch **Quad** oder Ultraleichttraktor genannt, - entgegen der verkehrsrechtlichen Einstufung als Kraftrad - **steuerrechtlich als Pkw einzustufen ist**. Damit ist für ein Quad eine deutlich höhere Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen als für ein Motorrad.